

Infoblatt

Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte

Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte

I. Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis

Der Teilzeitbeschäftigung kommt im Arbeitsleben eine immer größere Bedeutung zu. Sie bietet die Möglichkeit, die Arbeitszeit individuell zu gestalten und dadurch Beruf und Privatleben besser zu vereinbaren. Die Arbeitszeitflexibilisierung hat sich zu einem sozialen Standard entwickelt, dem auch aus familien- und gleichstellungspolitischen Gründen Rechnung getragen werden muss. Daher hat die Landesregierung die Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte kontinuierlich verbessert.

Man unterscheidet folgende Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigungen:

- Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung
- Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung
- Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
- Altersteilzeitbeschäftigung

Im Folgenden werden die Voraussetzungen im Einzelnen dargestellt.

1. Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung soll es Beamtinnen und Beamten ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit besser miteinander in Übereinstimmung bringen zu können. Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung kann mit unterschiedlicher Arbeitszeitdauer ausgeübt werden. Im Rahmen der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung unterscheidet man zwischen zwei Fallvarianten, für die unterschiedliche Voraussetzungen gelten:

a) Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

Die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung können Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen¹ in Anspruch nehmen, die mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen (§ 85a Abs. 4 Satz 1 HBG)².

¹ Dienstbezüge erhalten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden. Keine Dienstbezüge beziehen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, nebenbei verwendete Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Ehrenbeamtinnen und -beamte.

² Hessisches Beamtengesetz (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Eine Höchstgrenze für die Bewilligung familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung nach dieser Fallgruppe gibt es nicht mehr. Solange die familiären Voraussetzungen vorliegen, kann somit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden (§ 85a Abs. 4 Satz 2 HBG).

b) Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

Im Rahmen der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung kann einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen¹ auch Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bewilligt werden (§ 85a Abs. 5 Satz 1 HBG).

Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn.

Diese Form der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung ist auf höchstens fünfzehn Jahre befristet. Beurlaubungen aus familiären- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen werden auf die Höchstdauer angerechnet. Die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung während der Inanspruchnahme der Elternzeit wird auf die festgelegte Höchstgrenze nicht angerechnet.

Beispiel: Eine Beamtin, die vier Jahre aus familienpolitischen und drei Jahre aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ohne Bezüge beurlaubt war, kann noch für die Dauer von acht Jahren Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wahrnehmen.

Während der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung nach a) oder b) dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 85a Abs. 6 HBG).

2. Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen¹ kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 85a Abs. 1 HBG).

Weitergehende Voraussetzungen für die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung bestehen nicht. Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn.

Eine zeitliche Höchstgrenze für die Bewilligung voraussetzungsloser Antragsteilzeit gibt es nicht. Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern (§ 85a Abs. 3 Satz 1 HBG). Die Beamtin oder der Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, die Teilzeitbeschäftigung für die beantragte Dauer auszuüben. Dem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder auf Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll entsprochen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. weil sich die privaten Lebensverhältnisse geändert haben und die Beschäftigten jetzt auf das volle Gehalt angewiesen sind. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (§ 85a Abs. 3 Satz 2 HBG).

Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Rahmen einzugehen, wie dies auch ein Vollzeitbeschäftigter tun kann (§ 85a Abs. 2 HBG)³.

3. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 1 HEltZVO)⁴. Die wöchentliche Dienstzeit darf je Elternteil, der Elternzeit in Anspruch nimmt, nicht mehr als 30 Stunden und nicht weniger als 15 Stunden betragen. Mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten können Beamtinnen und Beamte auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses mit bis zu 30 Stunden wöchentlich ausüben. Diese Obergrenze gilt nicht für eine Tätigkeit als Tagepflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern nicht mehr als fünf Kinder betreut werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht binnen vier Wochen schriftlich abgelehnt worden ist (§ 3 Abs. 2 HEltZVO).

4. Altersteilzeitbeschäftigung

Altersteilzeit kann auch Teilzeitbeschäftigten und begrenzt Dienstfähigen bewilligt werden. Zur Thematik der Altersteilzeit wird auf das Infoblatt meines Hauses vom November 2007 verwiesen, welches an die Ressorts übersandt wurde und im Mitarbeiterportal des Landes Hessen über den Pfad „Personal / Arbeitszeit und Urlaub / Altersteilzeit“ abgerufen werden kann.

³ Nähere Einzelheiten für die Voraussetzungen für eine Nebentätigkeit im Beamtenverhältnis sind in den §§ 78 bis 80 HBG und der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. Februar 1965 (GVBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492) geregelt.

⁴ Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (Hessische Elternzeitverordnung - HEltZVO) vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238).

II. Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung und vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, wenn nicht rechtzeitig eine Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt und bewilligt wird. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums ist nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten zulässig.

III. Arbeitszeit

Die Hessische Arbeitszeitverordnung findet auf Teilzeitbeschäftigte nur teilweise Anwendung, weil unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung und unter Beachtung der dienstlichen Belange und der allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern die verschiedensten Formen der Gestaltung der Arbeitszeit möglich sind. Die Regelungen zum sog. Sabbatjahr finden Anwendung⁵.

IV. Urlaub

Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung steht Erholungsurlaub im gleichen Umfang zu wie vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Die allgemeine Regelung über Verminderung des Erholungsurlaubs gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte während einer Elternzeit bei ihrem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung ausüben (§ 8 Abs. 3 HUrlVO)⁶.

Hinsichtlich der sonstigen Urlaubsregelungen gibt es keine Unterschiede zwischen vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Beamtinnen und Beamte, die an fünf Tagen in der Woche teilzeitbeschäftigt sind, z. B. jeden Tag vier Stunden arbeiten, erhalten genau so viele Urlaubstage wie Vollzeitbeschäftigte. Die Freistellung vom Dienst erfolgt hierbei in dem Umfang, in dem ohne den Urlaub hätte gearbeitet werden müssen, In dem Beispiel erfolgt bei fünf Urlaubstagen eine Freistellung vom Dienst von $5 \times 4 = 20$ Stunden.

Bei den Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel (§ 5 Abs. 2 HUrlVO).

⁵ In § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Arbeitszeitverordnung – HAZVO) in der Fassung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), ist das sogenannte Sabbatjahr normiert. Hiernach kann bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu acht Jahren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag die Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Zeit der Freistellung von der Arbeit bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird. Auf die Regelungen zum Ausgleich von Störfällen bei Altersteilzeit und bei Teilzeitbeschäftigung mit langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit nach § 1 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung (sogenanntes Sabbatjahr) vom 20. Oktober 2006 (StAnz. S. 2542) wird hingewiesen.

⁶ Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen (Hessische Urlaubsverordnung – HUrlVO) in der Fassung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671).

Beispiel: Eine vollzeitbeschäftigte Beamtin oder ein vollzeitbeschäftigter Beamter mit einem Urlaubsanspruch von neunundzwanzig Arbeitstagen wird teilzeitbeschäftigt und arbeitet nur noch an drei Tagen in der Woche. Der Urlaubsanspruch errechnet sich wie folgt:

Zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage/Woche x 52 Wochen/Jahr = 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage

104 Tage x 29 Tage : 260 = 11,6 Tage. Da Bruchteile eines Tages nach den üblichen Rundungsregeln auf oder abgerundet werden, ist von zwölf Tagen auszugehen. Der zustehende Urlaub beträgt daher 17 Tage (29 - 12 = 17, § 5 Abs. 2 HUrIVO).

V. Mehrarbeit

Für Teilzeitbeschäftigte gibt es keine besonderen Regelungen hinsichtlich des Ausgleichs für Mehrarbeit. Mehrarbeit, die über die individuell festgelegte (also verminderte) regelmäßige Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten geleistet wird, ist daher nach Maßgabe des § 85 Abs. 2 HBG durch Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung auszugleichen.

VI. Dienstjubiläum

Die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit voll berücksichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 JVO)⁷.

VII. Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen (§ 10 Abs. 3 HGIG)⁸. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen (§ 85e HBG). Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Sie werden bei der Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben steht der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nicht entgegen (§ 13 Abs. 4 S. 3 HGIG).

⁷ Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung - JVO) vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671).

⁸ Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586).

VIII. Laufbahnrecht

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird bei der Probezeit, bei Beförderungen und Aufstieg voll berücksichtigt. Die Probezeit einer Beamtin oder eines Beamten kann aber nach § 3 Abs. 6 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO)⁹ bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Bewährung am Ende der regulären Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

Das Ableisten der für den Aufstieg erforderlichen Einführungszeit in Teilzeitbeschäftigung ist nur möglich, soweit das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist (vgl. die Kürzungsregelungen in § 14 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 3 HLVO i.V.m. den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Laufbahn).

IX. Besoldung

Nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)¹⁰ werden bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge (Grundgehalt, Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter/Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen und Auslandsdienstbezüge) im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Dies gilt entsprechend für die vermögenswirksamen Leistungen¹¹ und die Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz mit Ausnahme des monatlichen Sonderbetrages für Kinder¹².

Eine besondere Regelung besteht hinsichtlich des Familienzuschlags, wenn beide Ehegatten bzw. Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und jeweils Anspruch auf Familienzuschlag oder vergleichbare Leistungen haben. § 6 BBesG (anteilige Kürzung) findet bei dem teilzeitbeschäftigten Ehegatten bzw. Elternteil keine Anwendung, wenn der andere vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder die Arbeitszeit von beiden zusammengenommen 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Nur wenn einer der beiden Ehegatten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist oder Versorgungsbezüge erhält und der andere unterhältig beschäftigt ist, wird bei beiden der nach Anwendung der Konkurrenzregelung zustehende Familienzuschlag nach § 6 BBesG entsprechend der Arbeitszeit gekürzt.

⁹ Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562).

¹⁰ Bundesbesoldungsgesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

¹¹ § 2 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1779).

¹² Hessisches Sonderzahlungsgesetz (HSZG) vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 250).

Der ungekürzte Kinderanteil im Familienzuschlag wird grundsätzlich der Person gezahlt, die auch das Kindergeld bezieht.

Die Teilzeitbeschäftigung hat auf das Besoldungsdienstalter keine Auswirkung.

Die anteilmäßige Verringerung der Dienstbezüge bleibt auch während des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge, bei Dienstunfähigkeit oder während der Zeit des Beschäftigungsverbots wegen Mutterschaft unverändert bestehen.

Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern, die Anwärterbezüge oder einen Anwärtersonderzuschlag unter der Auflage der Bleibeverpflichtung erhalten haben, zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll.

X. Beihilfe

Für Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen bleibt bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung der Beihilfeanspruch in vollem Umfang bestehen.

XI. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

1. Ruhegehaltfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, § 10 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)¹³ sind Dienstzeiten mit einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei längeren Freistellungszeiten ist daher der Höchstruhegehaltssatz nicht zu erreichen.

2. Quotelung der Ausbildungszeit

Seit dem 1. Juli 1997¹⁴ werden bei Freistellungen vom Dienst Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG - wie z. B. Fachschul- oder Hochschulausbildung - nur noch teilweise als ruhegehaltfähig berücksichtigt (sog. Quotelung). Die Quotelung setzt eine Freistellung von mehr als zwölf Monaten (Bagatellgrenze) voraus. Hierbei ist nicht auf die einzelne Freistellung abzustellen, maßgeblich ist vielmehr der Gesamtfreistellungszeitraum. Der Grund sowie der zeitliche Umfang der Freistellung sind unerheblich. Beträgt der Gesamtfreistellungszeitraum mehr als zwölf Monate, wird der gesamte Zeitraum für die Quotelung herangezogen.

¹³ Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322/847/2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).

¹⁴ Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGB. I S. 322, 333), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334).

Die Quotelung gilt nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind (§ 69b Abs. 1 BeamtVG). Änderungen des Umfangs einer vor dem 1. Juli 1997 bewilligten und angetretenen Freistellung innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums sind unschädlich.

Beim Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer Beurlaubung und umgekehrt nach dem 30. Juni 1997 ist die neue Freistellung stets in die Quotelung einzubeziehen. Freistellungen wegen Kindererziehung bleiben bis zu einer Dauer von drei Jahre für jedes Kind (§ 6 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG) bei der Quotelung der Ausbildungszeit außer Betracht.

3. Verkürzung der Versorgung bei Dienstunfähigkeit

Teilzeitbeschäftigungen von insgesamt mehr als zwölf Monaten, die nach dem 30. Juni 1997 bewilligt und angetreten worden sind, können auch zu einer Kürzung der Versorgung im Falle der Dienstunfähigkeit führen. Bei Dienstunfähigkeit werden zwei Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres grundsätzlich als ruhegehaltfähig angerechnet (sog. Zurechnungszeit). Bei einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als zwölf Monaten wird die Zurechnungszeit jedoch nur teilweise angerechnet (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Die unter 2. genannte Ausnahme wegen Kindererziehung gilt hier nicht.

Die unter 2. und 3. beschriebenen Kürzungen werden sich für lebensältere Beamtinnen und Beamte, die bereits am 31. Dezember 1991 vorhanden waren, erst in einigen Jahren auswirken. Für diesen Personenkreis bleibt der am Stichtag nach altem Recht erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt (Besitzstandsregelung des § 85 BeamtVG).

Bei Fragen zum jeweiligen Einzelfall wird empfohlen, sich an die zuständige Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zu wenden.

Daneben wird auf das Merkblatt zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 mit Hinweisen zur künftigen Absenkung des Versorgungsniveaus aufmerksam gemacht. Es kann über das Mitarbeiterportal des Landes Hessen über den Pfad „Personal / Beamte und Tarifpersonal / Versorgung“ oder über die Pensionsbehörden bezogen werden.

XII. Informationspflicht der Dienststelle

Beamtinnen und Beamte, die sich für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung interessieren und sich über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen informieren wollen, sollten sich an ihre jeweilige Dienststelle wenden. § 85d HBG verpflichtet die Dienststelle, auf die Folgen einer Teilzeitbeschäftigung, insbesondere für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.